

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Geldspieler im Bordell

Autor	Beitrag
C. Schröder 20.06.2007 15:31	<p>Hallo,</p> <p>mir liegt ein Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung für einen Bordellbetrieb vor.</p> <p>Der Betrieb ist noch nicht eröffnet. Laut Baubeschreibung soll kein Ausschank stattfinden, sondern reiner Bordellbetrieb. Ist das dann Beherbergungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV?</p>
OJ Neuss 21.06.2007 09:33	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>die Frage ist zumindest gerichtlich nie abschließend geklärt worden und auch die Kommentierung gibt kaum ausreichenden Aufschluss.</p> <p>Im Jahre 2002 hat jedoch das Bezirksamt Berlin-Charlottenburg nach kurzem Rechtsstreit eine Erlaubnis für ein Bordell erteilt, in dem die Betriebsart als "Schankwirtschaft und Beherbergungsbetrieb mit der besonderen Betriebsart Bordell" festgelegt wurde.</p> <p>Wenn man nun den dem § 1 SpielV zugrunde liegenden Schutzgedanken betrachtet, so ist meines Erachtens die Aufstellung von Geldspielgeräten in einem Bordell weniger bedenklich als die Aufstellung in einer Pommeshütte.</p> <p>Andererseits hat der Bund-Länder-Ausschuss Gewerbe am 30.04.2002 das Bordell ohne gastgewerbliche Leistungen den Regelungen des § 35 GewO zugeordnet. Da zu diesem Zeitpunkt der Beherbergungsbetrieb noch nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtig war, muss daraus geschlossen werden, dass der reine Bordellbetrieb ohne Ausschank alkoholischer Getränke nicht dem Gaststättengesetz unterliegt und somit auch nicht Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 1 Gaststättengesetz sein kann.</p> <p>Der § 1 Spielverordnung orientiert sich aber eben an der Definition des Gaststättengesetzes. Die Auflistung der geeigneten Aufstellorte ist abschließend und der Bordellbetrieb ohne gastgewerbliche Leistungen nicht erfasst.</p> <p>Insofern wäre der Antrag meines Erachtens abzulehnen.</p> <p>Ich lasse mich aufgrund meiner am Anfang gemachten Ausführungen aber auch durchaus gerne eines Besseren belehren.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
tapier 22.06.2007 11:11	<p>Dazu möchte ich auch mal was sagen.</p> <p>Ich als Aufsteller halte es für unbedenklich, aber auch nicht für lohnend.</p> <p>Ich hatte selbst für eine Testzeit ein GSG in einem gut besuchten Bordellbetrieb hängen, er wurde nur als Wechselautomat benutzt, Einspielungen gleich Null.</p> <p>Nun steht dort ein Photoplay (Telespiel), dieser wird nur von den Damen genutzt wenn sie gerade nix zu tun haben.</p> <p>Aber ein GSG ? - Nee, die 'Kunden' sollen Vö***n, nicht Zocken...</p>

Autor	Beitrag
C. Schröder 16.08.2007 11:47	<p>Der Betrieb hat jetzt eröffnet und wir haben mal nachgesehen, was da so stattfindet. Tatsächlich haben wir eine Gaststätte mit dem Ausschank alkoholfreier Getränke gefunden. Dazu einen Hotelbereich mit "verschiedenen Nutzungen". Keine Anbahnungsräume. Hotel und Cafe sind räumlich getrennt.</p> <p>Ein UG und ein Dart-gerät stehen bereits im Cafe, so dass sicherlich auch das GSG dort platziert werden soll. Also denke ich, dass die Vorschriften der SpielV erfüllt sind und eine Geeignetheitsbestätigung erteilt werden kann.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: